

Sechste Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie und der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. Juli 2001

- 2131.4./2141.4 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie und die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie und der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Februar 1997 (GABl. NW. II Nr. 11/97 S. 759) zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2000 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld Jg. 29 Nr. 21 S. 152) wird wie folgt geändert:

Nr. 26 der Fächerspezifischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

" 26 Physik

26.2 nur als Nebenfach studierbar. Siehe § 3 Abs. 3 MPO

26.2.1 Studienumfang (§ 4 Abs. 2 MPO)

39 SWS, davon entfallen 4 SWS auf nicht prüfungsrelevante zusätzliche Veranstaltungen, die das Fachstudium ergänzen und aus dem gesamten Lehrangebot der Universität gewählt werden können.

26.2.2 Sprachkenntnisse - entfällt -

26.2.3 Prüfungsvorleistungen Zwischenprüfung (§ 11 MPO)

A) Teilnahmenachweise (§ 11 Abs. 1 Buchst. d) MPO)

Nachweis über die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

- Vorlesung Grundlagen der Physik I 2 SWS
- Übungen dazu 2 SWS
- Vorlesungen Grundlagen der Physik II 2 SWS
- Übungen dazu 2 SWS
- Physik-Praktikum für Anfänger I (Nebenfach) 5 SWS
- Vorlesung Einführung in die theoretische Physik für das Lehramt 4 SWS

Der Nachweis erfolgt über Teilnahmenachweise bzw. für die Vorlesungen durch das Studienbuch.

B) Leistungsnachweis (LN) (§ 11 Abs. 1 Buchst. e) MPO)

1 LN zum Physik-Praktikum für Anfänger I (Nebenfach). Dieser Leistungsnachweis wird erworben durch die erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen und die Anfertigung der zugehörigen Versuchsprotokolle. Die Vergabe des Leistungsnachweises erfolgt nach Bewertung aller Versuchsprotokolle.

26.2.4 Prüfungsleistung Zwischenprüfung (§ 13 Abs. 2 MPO)

- 1 Fachprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen Grundlagen der Physik I und Grundlagen der Physik II in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten.

26.2.5 Prüfungsvorleistungen Magisterprüfung (§ 19 MPO)

A) Teilnahmenachweise (§ 19 Abs. 1 Buchst. d) MPO)

Nachweis über die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

I. Pflichtbereich

- Vorlesung Physik III, Einführung in die moderne Physik für das Lehramt 4 SWS
- Studentisches Proseminar oder Seminar über ein Thema der Physik 2 SWS

II. Wahlpflichtbereich

- Vorlesung Quantenphysik oder Quantenmechanik 4 SWS
- 1 Vorlesung aus den Grundbereichen Atom- und Molekülphysik, Festkörper- und Oberflächenphysik, Elementarteilchenphysik, Kernphysik oder Biophysik 4 SWS
- 1 Vorlesung aus den Bereichen Atom- und Molekülphysik II, Festkörper- und Oberflächenphysik II, Elementarteilchenphysik II, Allgemeine Relativitätstheorie, Astrophysik, Computersimulation Komplexer Systeme,

Gittereichtheorie,
Kosmologie,
Laserphysik,
Optik,
Quantenfeldtheorie oder
Statistische Mechanik.

Bielefeld, den 2. Juli 2001

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Der Nachweis erfolgt über Teilnahmenachweise bzw. für die Vorlesungen durch das Studienbuch.

B) Leistungsnachweis (LN) (§ 19 Abs. 1 Buchst. e) MPO)
Zwei Leistungsnachweise, und zwar:

- 1 LN über die Lehrveranstaltung Physik III, Einführung in die moderne Physik für das Lehramt. Art und Umfang werden von der jeweiligen Veranstalterin bzw. dem jeweiligen Veranstalter bekannt gegeben.
- 1 LN über das Studentische Proseminar oder über das Seminar in Form eines schriftlich ausgearbeiteten Referats. Art und Umfang werden von der jeweiligen Veranstalterin bzw. dem jeweiligen Veranstalter bekannt gegeben.

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

26.2.6 Prüfungsleistungen Magisterprüfung (§ 20 MPO)

- 1 Fachprüfung über den Stoff einer der Lehrveranstaltungen „Quantenphysik“ oder „Quantenmechanik“, in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten.

26.3 Übergangsbestimmungen (§ 31 Abs. 2 MPO)

(1) Diese fächerspezifischen Bestimmungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2001/2002 erstmalig für das Fach Physik im Magisterstudiengang eingeschrieben worden sind.

(2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser fächerspezifischen Bestimmungen bereits für das Fach Physik im Magisterstudiengang eingeschrieben worden sind und die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 sowie § 31 der MPO vom 17. Februar 1997, zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. September 2000. Für die Magisterprüfung finden diese Bestimmungen Anwendung. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden diese Bestimmungen auch auf die Zwischenprüfung angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.“

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt- Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie vom 2. Mai 2001 und des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 18. April 2001.